

geplante Satzungsänderungen in der 17.ordentlichen HV der

**WIENER STÄDTISCHE Versicherung AG
Vienna Insurance Group**

am 16. April 2008

ALT

...

§ 4 Grundkapital, Aktienurkunden, Einforderung von Grundkapital

...

2. Der Vorstand ist bis längstens 23.Mai 2010 ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft - allenfalls in mehreren Tranchen - um Nominale Euro 16,982.187,89 durch Ausgabe von 16,357.600 auf Namen oder Inhaber lautende Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlage zu erhöhen. Über den Inhalt der Aktienrechte und die sonstigen Bedingungen der Aktienaussgabe entscheidet der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates.

...

3. Das Grundkapital ist gemäß § 159 Abs.2 Zif.1 Aktiengesetz um bis zu Euro 20,763.666,91 durch Ausgabe von bis zu 20,000.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien mit Stimmrecht bedingt erhöht. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, als Inhaber von auf der Grundlage des Hauptversammlungsbeschlusses vom 24.Mai 2005 ausgegebenen Wandelschuldverschreibungen von dem ihnen eingeräumten Bezugs- oder Umtauschrecht Gebrauch machen.

...

NEU

...

§ 4 Grundkapital, Aktienurkunden, Einforderung von Grundkapital

...

2. Der Vorstand ist bis längstens **15.April 2013** ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft – allenfalls in mehreren Tranchen – um Nominale **EUR 54,504.625,63** durch Ausgabe von **52,500.000** auf Namen oder Inhaber lautende Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlage zu erhöhen. Über den Inhalt der Aktienrechte, **den Ausschluss der Bezugsrechte** und die sonstigen Bedingungen der Aktienaussgabe entscheidet der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates.

...

3. Das Grundkapital ist gemäß § 159 Abs.2 Zif.1 Aktiengesetz um bis zu **Euro 31,145.500,36** durch Ausgabe von bis zu **30,000.000** auf den Inhaber lautende Stückaktien mit Stimmrecht bedingt erhöht. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, als Inhaber von auf der Grundlage des Hauptversammlungsbeschlusses vom **16. April 2008** ausgegebenen Wandelschuldverschreibungen von dem ihnen eingeräumten Bezugs- oder Umtauschrecht Gebrauch machen.

...